

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden**

vom 18 .12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2007, wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis
für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Daaden
in der Fassung ab 01.01.2010**

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

| | |
|--|--------------|
| I. Einzelbenutzungen: | Euro |
| • Erwachsene | 2,40 |
| • Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße | 2,40 |
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,10 |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 | 1,10 |
| • Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle minderjährigen Kinder der Familie) | 6,00 |
| II. Zehnerkarten (gültig 12 Monate): | |
| • Erwachsene | 22,00 |
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 10,00 |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 | 10,00 |
| Familienkarten (gültig 24 Monate): | |
| bestehend aus 60 Abschnitten | 55,00 |
| (für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung) | |
| III. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen | |
| a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schul- und Sportorganisationen</u> | |
| Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz. | |
| b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung. | |

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung
- | | |
|---|--------|
| - bis zu 3 Stunden | 180,00 |
| - über 3 Stunden je angefangener Stunde | 90,00 |

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

IV. Schwimmunterricht

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

| | |
|---|-------|
| Die Gebühren betragen für Erwachsene je Kurs | 60,00 |
| Jugendliche und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) | 60,00 |

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

V. Sonstiges

- | | |
|---|-------|
| 1. a) <u>Verlust</u> eines Schrankschlüssels | 12,50 |
| b) <u>Kostenersatz</u> für einen abgebrochenen Schlüssel | 5,00 |
| 2. <u>Reinigungsgebühr</u> bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen | 15,00 |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung **ab 1.1.2010** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.12.2007 außer Kraft.

Daaden, den 18. Dezember 2009

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden
Gez. Wolfgang Schneider
-Bürgermeister-

(D.S.)